

Satzung
über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen
vom 19.12.2022 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der §§ 46 Abs. 2, 123 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 163) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Bergkamen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Bergkamen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bergkamen die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Bergkamen von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Bergkamen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Bergkamen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Bergkamen kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind.

Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Stadt Bergkamen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Bergkamen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Bergkamen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Bergkamen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht.

Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt Bergkamen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird im Einzelfall festgestellt, dass der Bedarf der Entleerung in den vorgenannten Abständen im Hinblick auf den Schlamm-spiegel nicht gegeben ist, können auf Antrag durch die Stadt Bergkamen größere, regelmäßige Entsorgungsabstände zugelassen werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Bergkamen den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Stadt Bergkamen bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Bergkamen über. Die Stadt Bergkamen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bergkamen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Bergkamen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bergkamen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Bergkamen hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Bergkamen kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Bergkamen ist gemäß §§ 98 Abs. 1 LWG NRW, 101 (2) WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Bergkamen ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß §§ 98 LWG NRW, 101 (2) WHG zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße

Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Bergkamen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Ein Exemplar der vom Sachkundigen ausgestellten Bescheinigung ist der Stadt bzw. dem SEB vorzulegen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt Bergkamen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Bergkamen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Gebühren der Kleininleiter

- (1) Die Stadt Bergkamen erhebt nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW Gebühren für die Abwasserabgaben und Verbandslasten, die sie nach § 1 Abs. 1 AbwAG NRW anstelle der Abwassereinleiter – nachfolgend Kleininleiter genannt – für Kleininleitungen zu entrichten hat. Kleininleiter sind das unmittelbare Verbringen von jahresdurchschnittlich weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.
- (2) Die Abwasserabgaben und Verbandslasten gemäß Abs. 1 sind Bestandteil des in dieser Satzung geregelten Gebührensatzes.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bergkamen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes bzw. Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes bzw. Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung

des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bzw. die zu entsorgende Menge an Klärschlamm zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte/ dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 13 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 146,66 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

§ 14 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümerin oder Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher und alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächterinnen oder Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaberinnen oder Inhaber und Pächterinnen oder Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Bergkamen nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.